https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/tei/ZH/SSRQ_ZH_NF_I_1_11_084.xml

84. Mandat der Stadt Zürich betreffend Eheschliessungen mit fremden Frauen

1780 März 2

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen ein Mandat betreffend Eheschliessungen mit fremden, unvermögenden Frauen mit acht Artikeln. Zunächst wird verordnet, dass fremde Frauen, die sich mit einem Zürcher Angehörigen verheiraten wollen, eine obrigkeitliche Bescheinigung (Weiberbrief) betreffend eheliche Geburt, Lebenswandel, persönliche Freiheit und Zugehörigkeit zur reformierten Religion vorweisen müssen (I). Ausserdem müssen sowohl fremde als auch einheimische Frauen, die einen Zürcher Bürger heiraten wollen, dem Almosenamt 30 Gulden und dem Waisenhaus 20 Gulden bezahlen sowie beweisen, dass sie mindestens 400 bzw. 300 Gulden eigenes Vermögen haben oder künftig erben werden. Mobilien zählen nicht zum Vermögen (II, III). Bei Heiratsabsichten mit Angehörigen der Landschaft müssen fremde Frauen nachweisen, dass sie ein Vermögen von mindestens 200 Gulden besitzen oder erben werden. Zudem muss der Gemeinde die übliche Abgabe geleistet sowie dem Kirchengut 10 Gulden Bargeld entrichtet werden (IV). Bürger oder Angehörige, die eine fremde, unvermögende Frau als Ehefrau ins Zürcher Herrschaftsgebiet bringen, sind verpflichtet, von ihrer Frau eine obrigkeitliche Bescheinigung (Weiberbrief) mitzubringen. Besitzt die Frau das erforderliche Vermögen nicht, verliert der Mann sein Stimmrecht in der Zunft, wenn er Bürger ist, oder auf Gemeindeversammlungen, wenn es sich um einen Angehörigen der Landschaft handelt. Zudem ist er von allen Ehrenstellen ausgeschlossen. Diese Einschränkungen für Stadtbürger und Landschaftsangehörige gelten solange, bis die erforderlichen Voraussetzungen (Prästanda) vorgewiesen werden können (V). Es folgen Bestimmungen betreffend Frauen der Landschaft, die einen Mann aus einer anderen Gemeinde heiraten möchten (VI). Weiterhin werden die Eherichter und Gemeindevorgesetzten dazu ermahnt, die Bescheinigungen in der Stadt im Schirmvogteiamt und im Land in den Vogteischirmladen oder in den Kanzleien aufzubewahren. Ehen dürfen erst dann als gültig erklärt werden, wenn diese Scheine ausgehändigt wurden (VII). Falls es zur Zeugung eines unehelichen Kindes mit einer fremden Frau kommt, fällt der Unterhalt und die Erziehung des Kindes in die Kompetenz der Heimatgemeinde des Vaters. Dieser verliert allerdings sein Gemeindebürgerrecht so lange, bis er der Gemeinde alle Kosten zurückerstattet hat sowie ihr das Kind wieder abnimmt. Falls der Vater weitere Kinder vor Rückerstattung der Kosten zeugt, werden diese nicht von der Gemeinde unterhalten und erhalten das Bürgerrecht nicht (VIII). Zuletzt wird verordnet, dass alle Eherichter, Verordneten der Hintersassenkommission und des Schirmvogteiamts, alle Zunftvorgesetzten sowie alle Obervögte und Landvögte auf die Einhaltung der Verordnung Acht geben sollen und schwere Fälle dem Kleinen Rat anzeigen müssen. Die Werbungskommission erhält den Auftrag, die Bestimmungen ihren Rekruten näherzubringen. Obleute der Handwerke müssen ihren wandernden Handwerksgesellen ebenfalls die Verordnung erläutern. Alle Pfarrer auf der Landschaft sollen ihren wegziehenden Angehörigen nur die ordnungsgemässen Taufscheine mitgeben, wozu es vorgedruckte Formulare in der städtischen Unterschreiberkanzlei gibt.

Kommentar: Grundsätzlich konnte eine Nichtbürgerin das städtische Bürgerrecht erwerben, wenn sie einen Zürcher Bürger heiratete (zum Bürgerrecht vgl. die Ausführungen zum Mandat von 1755 und zu der Verordnung von 1759: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 58; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 59). Allerdings hatte die Ehe nur dann Gültigkeit, wenn die Braut bestimmte Voraussetzungen (Prästanda) erfüllte. Dazu zählte der Nachweis der ehelichen Geburt, der unbescholtenen Lebensweise, der persönlichen Freiheit, der Zugehörigkeit zur reformierten Religion (Weiberbrief) und angemessene Vermögensverhältnisse. Konnten diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, wurde das Bürgerrecht dem Mann entzogen oder suspendiert. Während noch in der Verordnung betreffend Erneuerung des Bürgerrechts von 1759 die Nichterfüllung der Voraussetzungen zum Verlust des Bürgerrechts des Mannes führte (vgl. die Verordnung betreffend Bürgerrechtserneuerungen von 1759: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 59, Art. VII), wurden die Bestimmungen im vorliegenden Mandat abgeschwächt. So war das Bürgerrecht solange eingeschränkt, bis alle Voraussetzungen der Ehefrau erfüllt waren. Neu ist im vorliegenden Mandat ausserdem der Artikel VIII, der besagt, dass die Zeugung eines unehelichen Kindes mit einer fremden Frau ebenfalls zur

10

Suspension des Bürgerrechts führt. Das Bürgerrecht wird erst dann wieder gewährt, wenn alle damit verbundenen Kosten der Gemeinde rückerstattet wurden.

Am 2. März 1780 entschied der Rat, dass das Gutachten einiger Ratsverordneten über Eheschliessungen mit fremden Frauen in einigen Punkten ergänzt werden musste und anschliessend als vorliegendes Mandat publiziert werden sollte. Weiterhin wurde verordnet, dass die Werbungskommission allen künftigen Rekruten den Inhalt des Mandats bekannt machen musste. Den Pfarrern auf der Landschaft wurde aufgetragen, dass sie ihren wegziehenden Angehörigen nur ordnungsgemässe Taufscheine mitgeben sollten. Schliesslich verordnete der Rat, dass Handwerksgesellen, die beabsichtigten, auf Wanderschaft zu gehen, von ihren Vorgesetzten auf die Bestimmungen des Mandats aufmerksam gemacht werden mussten (StAZH B II 988, S. 55).

Zu den Bürgern und dem Bürgerrecht in Zürich vgl. HLS, Bürgerrecht; Bock 2009, S. 196-202; Koch 2002; Schellenberg 1951, S. 22-35; Stahel 1941, S. 31-92; Weisz 1938, S. 173-194.

Wir, Burgermeister, Klein und Grosse Råthe, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zurich, entbieten allen und jeden Unseren Verburgerten und Angehö-15 rigen Unseren gönstigen wohlgeneigten Willen, und dabey zu vernehmen; Daß Wir in Landesvåtterliche und sorgfåltige Berathung gezogen, welchergestalten durch ohnbedachtsame Verheurathungen an Landsfremde ohnbemittelte, bisweilen auch schlechte Weibspersonen, nicht allein die Unserigen von Zeit zu Zeit namhaft benachtheiliget und beschwehret werden, sondern auch dem Publico und Unseren Armen-Aemtern daher offenbare Last erwachse, auch sonst allerhand Unordnung und Ungelegenheiten entstehen. Weßnahen dann zu dessen hinkönftig gedeylicher Vorbauung Wir diensam gefunden haben, dahin ein verfångliches Einsehen zu thun, und in Kraft gegenwårtigen Mandats zu allgemeinem Verhalt und Beobachtung Hochoberkeitlich zu setzen und zu ordnen: Daß

I. Alle und jede fremde Weibspersonen, welche in hiesige Stadt oder Landschaft durch Heurath einzuziehen gesinnet sind, bevorderst durch ein mitbringend Obrigkeitliches Attestatum oder durch so geheissenen Weiberbrief, genugsame und glaubwürdige Gezeugniß ihrer ehelichen Geburth, ehrlichen Lebens und Wandels, und daß sie niemandem mit Leibeigenschaft zugethan seyen, wie auch keinen nachjagenden Herren haben, auch sich zur Evangelisch-Reformirten Religion offentlich bekennen, darthun und bescheinen sollen; Sodann wollen wir. daß

II. Diejennige Weibspersonen, welche ausser Unseren immediat-Gerichten und Gebieten gebürtig, und Vorhabens sind, an hiesige Verburgerte sich zu verheurathen, vor öffentlicher Verkündigung der Ehe, zu Handen des allhiesigen Allmosen-Amts dreyßig, und zu Handen des Waisenhauses zwanzig Gulden baaren Gelds wirklich erlegen, bezahlen und entrichten, mithin die hierum empfangenden Quittungen aufzuweisen pflichtig seyn sollen. Worbey ihnen ferners obliegt, durch förmliche und hinlångliche Beweisthumer anzuzeigen, daß sie wenigstens vierhundert Gulden eigen Vermögen, entweder dermalen allbereit wirklich besitzen, oder aber könftighin von den Ihrigen ohnfehlbar zu bezie-

25

hen haben werden; und sollen sie in dem erstern Fall mit feyerlicher Anlobung beståtten, daß das vorweisende Vermögen ihr wahres ohnstreitiges Eigenthum seye, in dem letstern Fall aber deßhalber ein von ihrer Obrigkeit und den Ihrigen gefertigtes glaubwürdiges Attestatum mitbringen; in der klaren und ausdrücklichen Meynung, daß unter obbestimmter Summ der vierhundert Gulden, weder Beth, Kasten, Schmuck, Kleider, noch einige Fahrnuß keineswegs angerechnet und mit einbegriffen seyn solle.² Ansehende

III. Diejennigen Weibspersonen, welche aus Unserer immediat-Bottmåßigkeit gebürtig, und Willens sind, an allhiesig-Verburgerte sich zu verehelichen, so sollen sie nach Anweisung nächst vorstehenden Artickels schuldig und pflichtig seyn, die respective dreyßig und zwanzig Gulden Unserm Allmosen-Amt und Waisenhaus baar abzuführen, und zugleich zu beweisen und anzuloben, daß sie noch überdas dreyhundert Gulden wahre eigenthümliche Mittel (einige Fahrnuß vorbedeuteter maassen nicht angerechnet oder mit einbegriffen,) entweder wirklich besitzen, oder von den Ihrigen zu erben und zu beziehen haben.³

IV. Weiters ordnen und setzen Wir, daß alle und jede fremde, ausser Unserm Immediat-Gebiet gebürtige Weibspersonen, welche an Unsere Angehörige auf der Landschaft sich verheurathen, allwegen, und bevor ihre Heurath ab offener Canzel verkündet wird, gehalten seyn sollen, darzuthun, daß sie an eigenthümlichem Vermögen wenigstens zweyhundert Gulden, ganz und gar keine Fahrnuß darunter mitgerechnet, entweder wirklich besitzen, oder in Zukunft von den Ihrigen ohnfehlbar zu beziehen haben, welches durch genugsame Obrigkeitliche Gezeugnisse hinlänglich bestättet werden solle, zudem sollen auch denen Gemeinden, in welche dergleichen fremde Weibspersonen sich verheurathen, dasjennige, was nach altem Herkommen in die Gemeind-Güter abgegeben werden muß, erstattet, und zugleich dem Kirchen-Gut allda annoch zehen Gulden baares Geld zugestellt werden. Wurde aber

V. Ein allhiesiger Verburgerter oder Angehöriger eine fremde Weibsperson als seine wirkliche Ehefrau mit sich heim bringen, welche obbestimmte Mittel nicht aufweisen kann, so solle ein solcher Verburgerter oder Angehöriger allererst einen Schein der ehelichen Geburth, ehrlichen Lebens und Wandels seiner Ehefrau, und daß sie niemandem mit Leibeigenschaft zugethan seye, auch keinen nachjagenden Herren habe, daß sie auch zu der Evangelisch-Reformierten Religion sich öffentlich bekenne, mitbringen, in Bezug auf den hiesig Verburgerten in der ferneren Meynung, daß wann alles behörig untersucht und richtig befunden, auch die obenbestimmten Abgaaben dem Allmosen-Amt und Waisenhaus entrichtet worden sind, er zwar seinen Wohnsitz in Unserer Stadt wohl haben, Handwerck, Gewinn und Gewerb, gleichwie ein jeder anderer Burger, ohne einige Hinterniß und Eintrag treiben dörfe, alsobald nach seiner Anherokunft eine Zunft anzunehmen pflichtig seyn, auch an allen von daher flies-

senden Vortheilen sowohl als an denen damit verbundenen Lasten Antheil zu nehmen schuldig, nur allein weder zu mindern noch zu mehren, auch keinen Zutritt zu einiger burgerlichen Bedienung haben solle, bis und so lange er aufweisen kann, daß er die in der Stadt erforderliche [Pr]aestanda wirklich besitzt, in welchem Fall dann ihme der ohnbedingte vollkommene Genuß seines Burgerrechts Hochobrigkeitlich wird zugestattet werden; in Bezug auf Unseren Angehörigen aber, daß wann er bedeutetes Attestatum der ehelichen Geburth, und so fort seiner Ehefrau wird vorgewiesen, und die obbestimmten Abgaaben seiner Gemeind und dem Kirchen-Gut wird entrichtet haben, ihme zwar ebenfalls bewilliget seyn solle, in dem Dorf, wo er gebürtig ist, zu wohnen, Handwerck, Gewinn und Gewerb ohne einige Hinterniß zu treiben, an allen mit seinem Burgerrecht verbundenen Vortheilen und Beschwerden, gleich jedem andern Burger Theil zu haben, nur allein solle er bey denen Gemeindszusammenkunften weder zu mindern noch zu mehren haben, und von allen Ehrenstellen ausgeschlossen seyn, bis und so lange er aufweisen kann, daß er die auf dem Land erforderliche Prestanda besitze, wo ihme dann der völlige Genuß seines Landund Burgerrechtens Hochobrigkeitlich wird vergönstiget werden.

VI. Was aber alle übrige allhiesige angehörige Weibspersonen, welche aus einer Gemeind in die andere sich verheurathen, betrift, so sollen diesere schuldig seyn, dem Kirchen-Gut derjennigen Gemeind, in welche sie ziehen, fünf Gulden baares Geld zu entrichten, und erst wann solches geschehen, die Verkündung ab offener Canzel den Fortgang haben mögen.

VII. Damit aber auf dieser Unserer Verordnung stets gehalten werde, so ergehet sowohl an Unsere verordnete Eherichtere, als an samtliche Gemeinds-Vorgesetzte Unser Hochobrigkeitliche Befehl, alles Ernsts darauf Acht zu geben, daß die Prestanda-Scheine in der Stadt hinter Unser Schirmvogtey-Amt, auf dem Land aber in die allfähligen Ober- oder Landvogtey-Schirm-Laden, oder wenn etwa keine dergleichen vorhanden wären, in die dasige Canzleyen den Orten nach verwahret und aufbehalten werden, und bis solche eingehändigt sind, die Ehe öffentlich nicht verkündigen zu lassen. Sollte aber

VIII. Einer in der Absicht, Unserem heilsamen Absehen auszuweichen, bey einer aussert Unseren Immediat-Gerichten und Gebiethen gebürthigen Weibsperson, aussert der Ehe, es seye unter ehelichem Versprechen, oder in salva venia Hurey ein Kind erzeugen, dessen Unterhalt und Erziehung den Seinigen oder Seiner Gemeind zur Last fallt, so solle zwar einem solchen Kind Stand und Unterhalt in seines Vaters Heimath nach Unseren Ehegerichtlichen Satzungen angewiesen werden, er der Vater aber deßwegen sein Burger- oder Landrecht so lange verwürkt haben, bis er den Seinigen oder seiner Gemeind den verursachten Kosten vergutet, und ihnen das Kind abnihmt; auch wofehrn es, ehe und bevor er obbemeldtes geleistet hat, noch mehrere Kinder in oder aussert

der Ehe erzeugte, selbige keineswegs angenohmen, noch vor die Unserige gehalten werden.

Schließlichen, und damit diesem allem durchgångig genau und geflissen statt geschehe, und gegenwärtige zu besonderer Beförderung der Wohlfarth der Unsrigen abzweckende Verordnung in gehörige Wirksamkeit gebracht werde, so wollen wir hiemit Unseren verordneten Eherichteren, deßgleichen auch Unseren zur Hindersåß-Commißion und Schirmvogtey-Amt geordneten fürgeliebten Mitråthen, ferners samtlichen Zunft-Vorgesetzten in der Stadt, und samtlichen Herren Ober- und Landvögten auf der Landschaft aufgetragen haben, sich bey allen vorfallenden Anlåsen, und an eint oder andere Behörde vorkommenden und bekannt werdenden åhnlichen Fållen nicht nur hiernach zu richten, sondern auf dessen Handhabe ein unermudetes Aufsehen zu haben, und zu geziemender Folgleistung das Diensame zu veranstalten, auch was etwa zu schwehr fallen möchte, Unserem Kleinen Rath zu laiden und anhängig zu machen, auf daß von dahero die angemessene Nothwendigkeit vorgekehret, und eine geflissene Beobachtung dieser Unserer befelchlichen Anordnung allwegen erzielet und befördert werden mögen. Und gleichwie Wir besonders erforderlich zu seyn ermessen, Unseren Verordneten zur Loblichen Werbungs-Kammer den Hochobrigkeitlichen Auftrag zu ertheilen, diesere Verordnung allen Ihro vorgestellt werdenden Recrües vorlesen zu lassen, und derselben genaue Befolgung einzuschärfen, also ergehet auch an sämtliche Obleute der hiesigen Handwerke der Befehl, gegen denen auf die Wanderschaft reisenden jungen Handwerkern ein gleiches zu thun; und endlich wird allen Pfarrherrn auf Unserer Landschaft hiemit die Hohe Willensmeynung bekannt gemacht, daß sie kunftig ihren in die Fremde zielenden Pfarr-Angehörigen keine andere als solche Tauf-Scheine mitgeben, in welchen das Wesentliche obiger sie angehender Verfügung enthalten ist, und wozu sie die gedruckten Formularien aus Unserer Stadt-Unterschreiber-Canzley zu entheben haben.

Wir versehen Uns indessen, daß jedermann Sein und der Seinigen Wohlergehen zu beherzigen, und sich vor Verantwortung, Schaden und Straf sorgfåltigst zu vergaumen wohl wissen werde.

Geben den zweyten Tag Merz, nach der gnadenreichen Geburth Unsers Herrn und Heylands gezehlt, Eintausend Siebenhundert und Achtzig Jahre.

b-[Canzley der Stadt Z]-bürich.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.14, Nr. 111; Papier, 44.0 × 35.5 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 6, Nr. 48, S. 409-416.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1037, Nr. 1858.

35

a Beschädigung durch verblasste Tinte, sinngemäss ergänzt.

b Beschädigung durch Beschneidung (am Blattrand), sinngemäss ergänzt.

- Der Inhalt dieses Artikels wird im Artikel IV der Verordnung betreffend Bürgerrechtserneuerung von 1759 wiedergegeben (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 59).
- ² Der Inhalt dieses Artikels wird im Artikel V der Verordnung betreffend Bürgerrechtserneuerung von 1759 wiedergegeben (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 59).
- ³ Der Inhalt dieses Artikels wird im Artikel VI der Verordnung betreffend Bürgerrechtserneuerung von 1759 wiedergegeben (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 59).